



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Aufgrund der §§ 18 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. 2004 LSA S. 600) in aktueller Fassung, und § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) wird für die Medizinische Fakultät die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines „Dr. med.“, eines „Dr. med. dent.“ bzw. eines „Dr. rer. medic.“ sowie eines „Dr. med. h. c.“, eines „Dr. med. dent. h. c.“ bzw. eines „Dr. rer. medic. h. c.“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade**
- § 2 Promotionsausschuss**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand**
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation**
- § 9 Bewertung der Dissertation**
- § 10 Verteidigungskommission**
- § 11 Verteidigung der Dissertation**
- § 12 Gesamtbewertung der Promotion**
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung**
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 15 Vollzug der Promotion**
- § 16 Entziehung des Doktorgrades**
- § 17 Akteneinsicht, Widerspruchsrecht, Rechtsbehelfe**
- § 18 Binational betreute Promotion – Cotutelle de thèse**
- § 19 Ehrenpromotion**
- § 20 Schlussbestimmungen**

Anlagen

Anlage 1: Fächerkatalog

Anlage 2: Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4 Abs. 2

Anlage 3: Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 6



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Anlage 4: Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 1

Anlage 5: Titelblatt der Dissertation gemäß § 7 Abs. 6

Anlage 6: Promotionsurkunde gemäß § 12 Abs. 7

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens auf Grundlage dieser Ordnung folgende Doktorgrade:
doctor medicinae (Dr. med.)
doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)
doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)
- (3) Die Medizinische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen und für alle an der Promotion beteiligte Personen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
 - Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 - Bestätigung von wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuern
 - Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern,
 - Bestellung der Verteidigungskommission und ihrer Vorsitzenden bzw. ihres Vorsitzenden,
 - Beschlussfassung über Beschwerden und Widersprüche von Doktorandinnen bzw. Doktoranden gegen sie betreffende Entscheidungen der Verteidigungskommission.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens 9 und höchstens 14 Mitgliedern, darunter ein oder zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus den folgenden Bereichen der Medizinischen Fakultät:



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

vorklinische, klinisch-theoretische, konservative, operative sowie zahnmedizinische Fächer. Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode des Fakultätsrates vom Fakultätsvorstand gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sollen Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Der Promotionsausschuss kann in jedem Stadium des Verfahrens weitere beratende Mitglieder hinzuziehen, insbesondere Rektorin bzw. Rektor, Prorektorin bzw. Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, Behinderten-, Ausländer-, Gleichstellungs- und Beauftragte für Doktorandinnen bzw. Doktoranden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten voraus, die durch einen Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen oder Master) nachgewiesen wird.

(2) Bei im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen ist eine Äquivalenzbescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Promotion können auch besonders befähigte Absolventinnen bzw. Absolventen mit einem Diplom- oder Masterabschluss einer Fachhochschule zugelassen werden. Dies wird grundsätzlich durch das Erreichen einer Abschlussnote von mindestens 2,0 (gut) bzw. A oder B in der Diplom- bzw. Masterurkunde nachgewiesen.

(4) Die Promotion zum Dr. rer. medic. setzt ein abgeschlossenes Studium in einem Studiengang voraus, welcher für die Promotion in dem aus dem Fächerkatalog (Anlage 1) gewählten Fachgebiet wesentlich ist.

(5) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann nur einmal verliehen werden, ausgenommen hiervon ist die Ehrenpromotion.

(6) Aus der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion leitet sich kein Rechtsanspruch auf die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ab.

(7) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss von einer Professorin bzw. einem Professor, einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

oder einer habilitierten Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät wissenschaftlich betreut werden. Ko-Betreuungen mit einer Professorin bzw. einem Professor, einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor oder einer habilitierten Hochschullehrerin bzw. einem habilitierten Hochschullehrer einer anderen Fakultät sind möglich.

§ 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss beim Promotionsausschuss vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage 2) schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

Der Antrag ist möglichst zeitnah mit Beginn der Anfertigung der Dissertation zu stellen, muss jedoch mindestens sechs Monate vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. auch unter Festlegung konkreter, fachbezogener Auflagen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Festlegung fachbezogener Auflagen erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Medizinischen Fakultät erklärt, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und diese nach Fertigstellung begutachten zu lassen. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand förmlich festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wird, falls sie bzw. er die für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen vorlegt.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf dem Formblatt gemäß Anlage 2 eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Diese Bestätigung verliert nach fünf Jahren ihre Gültigkeit, eine Verlängerung ist möglich. Wird die Frist von fünf Jahren nicht verlängert bzw. die Annahme nicht neu beantragt, erlischt der Status als Doktorandin bzw. Doktorand.

(6) Zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses wird eine Promotionsvereinbarung (Anlage 3) abgeschlossen, welche angemessene Maßnahmen festlegt.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit dem Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers der Fakultät unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 4 zu beantragen. Der Antrag muss die unterzeichnete Erklärung zur Wahrheitsgemäßheit der Angaben, die Eidesstattliche Erklärung zur selbständigen Verfassung der Dissertation sowie die Erklärung zur Einhaltung ethischer Standards/der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthalten. Dem Antrag ist eine digitalisierte Form der Dissertation beizufügen.
- (2) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange das Verfahren noch nicht eröffnet wurde. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht eingereicht. Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand später zurück, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten.
- (3) Der Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses erteilt. In dem Bescheid werden auch die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter mitgeteilt.
- (4) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand, die bzw. der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nicht früher als ein Jahr nach der Ablehnung des ersten Promotionsgesuches einreichen. Eine bereits an einer anderen Einrichtung abgewiesene Dissertation kann in der Regel weder in gleicher noch in modifizierter Form erneut eingereicht werden.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. In diesem Fall eröffnet sie bzw. er das Promotionsverfahren und teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit. Im Fall der Vollständigkeit hat der Doktorand sechs gedruckte, fest gebundene, paginierte Exemplare der Dissertation vor Bestellung der Gutachter nachzureichen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach §§ 3 und 5 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.
- (2) Der Umfang der Dissertation sollte 80 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Die Dissertation muss in der Regel als Einzelarbeit vorgelegt werden. Ein eigenständiger, klar abgrenzbarer, mit dem Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden gekennzeichnete Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann auf besonderen Antrag durch den Promotionsausschuss als Dissertation anerkannt werden.
- (4) Die Dissertation kann anstelle einer Monographie auch als kumulative Dissertation eingereicht werden. Es sind dafür mindestens zwei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen, davon mindestens einer als Erstautor bzw. Erstautorin. Der thematische Zusammenhang der Fachartikel ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel müssen in internationalen Journalen des Fachgebietes veröffentlicht worden sein, bei denen Fachartikel vor der Publikation ein peer-review-Verfahren durchlaufen haben müssen.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Dissertation in englischer Sprache abgefasst ist, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (6) Die Dissertation enthält ein Titelblatt entsprechend Anlage 5 und Angaben zur Person und zum wissenschaftlichen Werdegang. Die Eidesstattliche Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 muss am Ende eingeklebt sein.

§ 8 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation

- (1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür Gutachterinnen bzw. Gutachter. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter können nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen, Privatdozenten, habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter von den Vorschlägen der Betreuerin bzw. des Betreuers abweichen.
- (2) Die Dissertation wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist als Gutachterin bzw. Gutachter nicht zugelassen.

(3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein begründetes, unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, in dem sie bzw. er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Drucklegung der Dissertation Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung gemäß folgenden Abstufungen zu verbinden:

1 = sehr gut (*magna cum laude*)

2 = gut (*cum laude*):

3 = genügend (*rite*):

Bei Ablehnung wird die Dissertation mit

4 = ungenügend (*non sufficit*)

bewertet.

(3) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Sie bzw. er sollte aus dem Fachgebiet gewählt werden, auf dem der Schwerpunkt der Kritik der ablehnenden Gutachterin bzw. des ablehnenden Gutachters liegt. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter ist nicht über die vorliegenden Gutachten zu informieren. Lautet auch deren bzw. dessen Bewertung „ungenügend“, so gilt die Dissertation als abgelehnt; ist das Urteil positiv, empfiehlt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation, und die Bewertung der zusätzlichen Gutachterin bzw. des zusätzlichen Gutachters fließt in die Bewertung ein. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachterinnen bzw. Gutachter verzichtet. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall erfolglos verlaufen.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

(4) Wird das Promotionsverfahren nicht nach Absatz 3 erfolglos beendet, gibt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Eingang des letzten Gutachtens allen Professorinnen, Professoren und anderen habilitierten Mitgliedern der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. Der Promotionsausschuss kann diese Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückweisen oder einen oder mehrere weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen.

(5) Nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang der weiteren Gutachten nach Abs. 3 bzw. 4 entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Abs. 1 Satz 3 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss diese beschließen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand darf an der gleichen Fakultät einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, erneut eine Dissertation einreichen.

§ 10 Verteidigungskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Verteidigungskommission für die Durchführung der Verteidigung.

(2) Die Verteidigungskommission besteht aus vier Mitgliedern aus dem Personenkreis gemäß § 8 Absatz 1. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Promotionsausschusses. Gutachterinnen bzw. Gutachter können nicht den Vorsitz in der Verteidigungskommission übernehmen.

§ 11 Verteidigung der Dissertation

(1) Die Verteidigung der Dissertation erfolgt öffentlich, wobei es möglich ist, mehrere Verteidigungen nacheinander im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung durchzuführen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verteidigungskommission mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der Verteidigung geladen. Im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktorand kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Die Verteidigung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

- (3) Innerhalb der Ladungsfrist werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gutachten zur Dissertation vom Dekanat der Fakultät zugänglich gemacht.
- (4) In der Verteidigung stellt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vor, der etwa 20 Minuten dauern soll.
- (5) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion statt, die in der Regel eine Stunde dauert. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Diskussion wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verteidigungskommission geleitet, die bzw. der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.
- (6) Über den Verlauf der Verteidigung wird ein Protokoll von einer Person angefertigt, die nicht zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verteidigungskommission oder Gutachterin bzw. Gutachter ist und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bestimmt wird.
- (7) Im Anschluss an die Verteidigung beschließt die Verteidigungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Verteidigung gemäß den in § 9 Abs. 2 genannten Bewertungsstufen.
- (8) Die Verteidigung ist bestanden, wenn diese mindestens mit genügend (rite) bewertet worden sind.
- (9) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verteidigung nach schriftlichem Antrag beim Promotionsausschuss nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Wochen und nicht später als nach 12 Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen öffentlichen Verteidigung, durchgeführt werden.
- (10) Erfolgt die Wiederholung der öffentlichen Verteidigung nicht innerhalb der in Abs. 9 genannten Frist, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Über begründete Ausnahmen und Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 12 Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Im Anschluss an die Feststellung der erfolgreichen Verteidigung legt die Verteidigungskommission die Gesamtbewertung der Promotion fest. Die Begründung für die Gesamtbewertung ist in einem Protokoll insbesondere dann festzuhalten, wenn die Bewertungen der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 9 Abs. 2 sowie die der Verteidigung (vgl. § 11 Abs. 7) nicht einheitlich ausgefallen sind.
- (2) Folgende Gesamtnoten werden vergeben:
 - „*magna cum laude*“ (sehr gut) wird bei Erreichen eines Gesamtvotums $x < 1,5$ erteilt.
 - „*cum laude*“ (gut) wird bei Erreichen eines Gesamtvotums $1,5 \leq x < 2,5$ erteilt.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

- „rite“ (genügend) wird bei Erreichen eines Gesamtvotums $x \geq 2,5$ erteilt.

Alle Teilvoten (jedes Gutachten und die Bewertung der Verteidigung) gehen zu gleichen Teilen (d.h. mit je 1/3 im Normalfall bzw. mit 1/4 bei einem negativen Gutachten) in das Gesamtprädikat ein.

(3) Mit dem Prädikat „*summa cum laude*“ als besondere Auszeichnung können besonders herausragende wissenschaftliche Dissertationen und die ausgezeichnete Qualität ihrer öffentlichen Verteidigungen gewürdigt werden, sofern die Gesamtnote „*magna cum laude*“ vergeben wurde. Diese besondere Qualität muss anhand einer Publikation zum Dissertationsthema in einem Journal mit Peer-Review-Verfahren nachgewiesen werden, welche bezüglich des Erscheinungsdatums nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Verteidigungskommission unterrichtet die Doktorandin bzw. den Doktoranden im Anschluss an die Festlegung der Gesamtbewertung über das Ergebnis des Verfahrens. Die Mitteilung über das Prädikat des gesamten Verfahrens erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(5) Nach dem Beschluss der Verteidigungskommission erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine vorläufige, für ein Jahr gültige Bescheinigung über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(6) Falls von dem Promotionsausschuss hinsichtlich der Drucklegung der Dissertation Auflagen gemacht wurden (§ 9 Abs. 6), werden diese der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(7) Zum Vollzug der Promotion (§ 15) wird eine Urkunde entsprechend Anlage 6 ausgestellt.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Hat eine Doktorandin bzw. ein Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören. Der Beschluss ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Anfertigung der Dissertation unerlaubter Hilfe durch andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Vor der Beschlussfassung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören. Der Beschluss ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach der Verteidigung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation zu veröffentlichen. Eventuelle Auflagen hinsichtlich der Veröffentlichung nach § 9 Abs. 6 sind vor der Veröffentlichung zu erfüllen. Vor der Veröffentlichung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Druckerlaubnis durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich einzuholen.

(2) Es gibt folgende Möglichkeiten, die Dissertation zu veröffentlichen:

- Bei der Dissertationsstelle der Universitäts- und Landesbibliothek sind 12 gebundene Exemplare oder ein gebundenes Exemplar einschließlich einer elektronischen Fassung kostenfrei abzugeben. Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind mit dem Titelblatt entsprechend Anlage 5 zu kennzeichnen und sollen darüber hinaus die Eidesstattliche Erklärung gemäß § 5 Abs. 1, die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie das Datum der Verteidigung enthalten.
- Wird die Dissertation in einem Verlag veröffentlicht, sind 6 Pflichtexemplare bei der Dissertationsstelle abzugeben.
- Bei einer Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Regelungen für elektronische Hochschulschriften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Universitäts- und Landesbibliothek ein Vertrag über die Veröffentlichung der Dissertation im Internet abgeschlossen. Mit der elektronischen PDF-Version, die als E-Mail-Anhang, auf CD-ROM oder USB-Stick abgeliefert werden kann, ist zugleich ein gebundenes Druckexemplar (keine Ringbindung) abzugeben.
- Liegt eine kumulative Dissertation nach § 7 Abs. 4 vor und hat die Doktorandin bzw. der Doktorand diese insgesamt oder teilweise schon früher veröffentlicht, ist sie bzw. er verpflichtet, die schriftliche Einwilligung des Verlages oder der Verlage einzuholen, denen sie bzw. er Rechte an der Veröffentlichung eingeräumt hat. Das gleiche gilt, falls an den Veröf-



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

fentlichungen Miturheberinnen bzw. Miturheber beteiligt sind. Die Einwilligungserklärungen sind der Universitäts- und Landesbibliothek zu überlassen.

(3) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung, die mehr als eine redaktionelle Bearbeitung darstellen, sind in folgenden Fällen zulässig:

- wenn sie dazu dienen, die Dissertation der Weiterentwicklung des Forschungsstandes anzupassen;
- wenn sie die Aufnahme in eine wissenschaftliche Schriftenreihe oder Zeitschrift ermöglichen;
- wenn sie durch Übersetzung in eine andere Sprache die Veröffentlichung im Ausland ermöglichen.

Dabei muss der wesentliche wissenschaftliche Gehalt der Dissertation unverändert bleiben. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter der Dissertation; diese ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Tag der Verteidigung der Dissertation, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Frist verlängern; ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Medizinischen Fakultät vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 12 Abs. 7), sobald die Bedingungen des § 14 erfüllt sind.

(2) Im Fall einer Verlagspublikation kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern der Dissertation ein vorzeitiger Vollzug der Promotion genehmigt werden, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die verbindliche Erklärung eines Verlages oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Dissertation in angemessener Frist veröffentlicht wird.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. Zugleich gilt damit das Promotionsverfahren als abgeschlossen.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 20, Abs. 1 HSG LSA.
- (2) Soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, kann der Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden.
- (3) Vor dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 17 Akteneinsicht, Widerspruchsrecht, Rechtsbehelfe

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden oder einer von ihr bzw. ihm schriftlich beauftragten Person auf Antrag innerhalb von vier Wochen Einsicht in ihre bzw. seine Promotionsakte zu gewähren.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Recht, gegen Entscheidungen der Verteidigungskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der gefällten Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist verpflichtet, den Promotionsausschuss umgehend zu informieren, um eine Widerspruchsentscheidung herbeizuführen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Dekanin bzw. vom Dekan über diesen Entscheid schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle an die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergehenden, schriftlich mitgeteilten ablehnenden, aufschiebenden oder rückgängig gemachten Entscheidungen der Verteidigungskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät, insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 7, § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 2 betreffend, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Binational betreute Promotion – Cotutelle de thèse

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Einrichtung mit Promotionsrecht (nachfolgend Partnerinstitution) durchgeführt werden, wenn mit der Partnerinstitution eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Fakultätsvorstandes. Die Vereinbarung muss Regelungen über



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Dazu gehört auch das etwaige Erfordernis eines Promotionsstudiums.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gilt diese Ordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss in Deutschland die formellen und materiellen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die dort geltenden Erfordernisse. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die formalen Anforderungen an die Dissertation entsprechend den Promotionsordnungen der beiden beteiligten Institutionen verträglich sind.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann wählen, ob sie bzw. er die Dissertation in Deutschland oder bei der Partnerinstitution einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Erfordernissen der cotutelle anzupassen sind.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer wissenschaftlichen Betreuerin bzw. einem wissenschaftlichen Betreuer der beiden beteiligten Institutionen betreut. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer an der Partnerinstitution wird im Promotionsverfahren von der Medizinischen Fakultät als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt.

(4) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnerinstitution vorzulegen, sofern die beteiligte Fakultät bzw. die Partnerinstitution nichts anderes beschließen. Mit Einverständnis der Einrichtung und der wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. wissenschaftlichen Betreuer kann die Vorlage in der Partnersprache erfolgen, dann aber mit einer Zusammenfassung in der anderen Sprache.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der halleschen wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des halleschen wissenschaftlichen Betreuers an der Partnerinstitution statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Medizinischen Fakultät ersetzt. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt, so können Professorinnen bzw. Professoren der ausländischen Partnerinstitution als Mitglieder der Verteidigungskommission bestellt werden. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(7) Unterscheiden sich die Vorschriften der beteiligten Institutionen hinsichtlich der Bewertung, so erfolgt die Bewertung von Dissertation und Verteidigung sowie die Festlegung des Gesamtprädikats getrennt nach den jeweiligen Regelungen. Die Promotion ist bestanden, wenn sie nach beiden Vorschriften bestanden ist.

(8) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden beteiligten Einrichtungen (Fakultät sowie Partnerinstitution) zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Betreuung handelt. Werden zwei selbständige Urkunden erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Näheres über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Partnerinstitution angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der Partnerinstitution auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die gem. § 6 Absatz 1 geforderte Zahl von Pflichtexemplaren und eine elektronische Fassung in Halle abzuliefern sind.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber Dr. h. c. (doctor honoris causa) wird für hervorragende geistig-schöpferische, wissenschaftliche oder für außerordentliche Leistungen verliehen. Für Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer der Fakultät.

(3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an den Dekan gerichteten, schriftlichen Antrag eröffnet.

(4) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch den Promotionsausschuss eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die der Fakultät eine Beschlussvorlage zuleitet.

(5) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt die Fakultät über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen mindestens zwei Drittel der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(6) Hat die Fakultät die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Ehrenpromotionskommission eine Laudatio abzufassen und der Fakultät zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Fakultät leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und Senat zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Ehrendoktorurkunde in einer Feierstunde der Fakultät. Die Laudatio hält die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Fakultät. Die Ehrenpromotionsurkunde ist von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. vom Dekan zu unterzeichnen.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 08.12.2015; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 27.01.2016

- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Sie gilt für Promotionsverfahren, bei denen der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach ihrem Inkrafttreten gestellt wird.

Halle (Saale), 1. Februar 2016

(im Amtsblatt Nr. 2 am 23. Februar 2016 erschienen)

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Anlagen

Anlage 1: Fächerkatalog

1. *Dentaltechnologie*
2. *Epidemiologie*
3. *Gesundheits- und Pflegewissenschaften*
4. *Medizinische Biometrie*
5. *Medizinische Immunologie*
6. *Medizinische Informatik*
7. *Medizinische Pharmakologie*
8. *Medizinische Physiologie und Pathophysiologie*
9. *Medizinische Psychologie*
10. *Rehabilitationsmedizin*
11. *Umwelttoxikologie*
12. *Medizinische Soziologie*
13. *Medizinische Strahlenphysik*
14. *Molekulare Medizin*
15. *Geschichte und Ethik der Medizin*



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Anmeldung nur über Online-Portal möglich

Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4 Abs. 2

Application for acceptance as a doctoral candidate

(Anlage 2)

gemäß § 4 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / in accordance with § 4 of the doctoral regulations of the Medical Faculty at Martin-Luther-University Halle-Wittenberg

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand. / I hereby acknowledge the formal regulations regarding the conditions and matters of the doctorate procedure and apply for the acceptance as a doctoral candidate.

Persönliche Daten/personal data:		
Name, Geburtsname / surname, name at birth:		
Vorname (bzw. Vornamen) / first name:		
Geschlecht / gender:	Wählen Sie ein Element aus.	
Geburtsdatum / date of birth:		
Geburtsort / place of birth:		
Geburtsland / country of birth:		
Staatsangehörigkeit / nationality:		
Wohnanschrift / physical address:		
Straße / street:		
PLZ, Ort / postalcode, place:		
Land / country:		
Telefonnummer / telephone number:		
E-Mail Adresse / email-address:		
Immatrikulationsort / place of enrolment:		
Immatrikulationsnummer / registration number:		
Studienzeitraum / duration of study:	Beginn/ start:	Abschluss/ end:
Besuchte Hochschulen, FHS / attended universities:		
Hochschule des Abschlusses / university of graduate degree:		
ggf. Datum des Physikums / date of first state examination, if applicable:		



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

ggf. Datum des Hochschulabschlusses /date of graduate degree, if applicable:		
Datum Beginn PJ/ Date start of PJ:		
Semester zum Antragszeitpunkt Annahme Doktorandin bzw. Doktorand/ semester of graduation acceptance as a doctoral candidate		
Daten zum Promotionsverfahren: Data concerning doctorate procedure:		
Arbeitstitel der Dissertation mit Angabe des Design bzw. Studie/ working title of the dissertation under specification of the design or study:		
Dissertation in ... Sprache einzureichen submit the dissertation in language ...		die Verteidigung in ... Sprache durchzuführen. conduct the defense in language ...
Beginn der Arbeit an der Dissertation/start of the doctoral studies		
Datum / date:		
Aktueller Status der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / Current status of the applicant		
<input type="checkbox"/>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Haushalt) / Scientific staff at the University of Halle (Budget)	
<input type="checkbox"/>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Drittmittel) / Scientific staff at the University of Halle (External funds)	
<input type="checkbox"/>	Stipendiatin bzw. Stipendiat / Scholarship holder	
<input type="checkbox"/>	Externe Doktorandin bzw. externer Doktorand / External doctoral candidate	
<input type="checkbox"/>	Anderes / Others	
Derzeitige Tätigkeit / current occupation:		
Einrichtung / institution:		
Frühere Promotionsversuche/ previous promotion attempts	<input type="checkbox"/> Ja / Yes <input type="checkbox"/> Nein / No	Wenn ja: wo/If yes: where Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Bereits erworbene akademische Grade/academic degrees already achieved		
Akademischer Grad / academic degree:		
Datum des Erwerbs / date of acquisition:		
Ort des Erwerbs / place of acquisition:		
Handelt es sich dabei um einen Fachhochschulabschluss?/ Was this academic degree awarded by a University of Applied Sciences?		



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

<input type="checkbox"/> Ja / Yes		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Einrichtung / institution:			
Angestrebter akademischer Grad/intended academic degree:			
<input type="checkbox"/> doctor medicinae (Dr. med.)	<input type="checkbox"/> doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)	<input type="checkbox"/> doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)	
Fachgebiet der angestrebten Promotion (gemäß Fächerkatalog der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät) /field of intended doctorate /in accordance with the fields listed in the doctoral regulations of the Medical Faculty) Einreichung der Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien oder Vorlage der Originale) / Copies of all final degree certificates (notarised copies or originals)/ Gegebenenfalls Äquivalenzbescheinigung / certificate of equivalence, if applicable			
Forschungsschwerpunkt/center of research:			
<input type="checkbox"/> Molekulare Medizin	<input type="checkbox"/> Klinische Epidemiologie und Pflege	<input type="checkbox"/> keine Zuordnung	
Beurteilung durch die Ethik-Kommission notwendig?/Evaluation by the ethical review committee required?			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Teilnahme Graduiertenkolleg / participation on research training group:			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes (Name des Kollegs / name of the group): :Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Mitglied in strukturiertem Promotionsprogramm / member of structured doctoral program:			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes (Name des Programms / name of program): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Statistische Beratung geplant/ statistical consulting intended:			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes (Name der Einrichtung / institution): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Betreuende Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer /mentoring professors:			
Akademischer Titel, Grad / academic title, degree:	1.)	ggf. / if applicable 2.)	
Name, Vorname / surname, first name:			
Wissenschaftliche Einrichtung: Institut/Klinik / scientific institution: institute/clinic:			
Erklärung / declaration:			



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

<i>Ich erkläre, dass ich mich an keiner anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. eine Promotion begonnen habe. / I declare that I have not completed or initiated a doctorate procedure at any other university.</i>	
Ort / place:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / date:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsstellers / signature of the applicant	
Kenntnisnahme und Bestätigung der Bereitschaft der <u>betreuenden</u> Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers / Confirmation of willingness of the mentoring professors:	



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

1.)	ggf. / if applicable 2.)
Unterschrift / signature	Unterschrift / signature
Kenntnisnahme der Leiterin bzw. des Leiters des betreffenden Instituts bzw. der betreffenden Klinik / acknowledgement by the head of the relevant institute, respectively relevant clinic:	
Datum / date:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Unterschrift der Leiterin bzw. des Leiters / signature of the head:	

(Wird von der Medizinischen Fakultät ausgefüllt / To be filled in by the Medical Faculty)

Die gemäß der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt. / The documents to be submitted in accordance with the doctoral regulations at the Medical Faculty were complete and correct.	
Datum / date:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Unterschrift der Beauftragten bzw. des Beauftragten der Dekanin bzw. des Dekans / Signature of the Dean's authorized representative:	

<input type="checkbox"/> Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird entsprochen. / The application for acceptance as a doctoral candidate is approved.
--

<input type="checkbox"/> Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird <u>nicht</u> entsprochen. Der Mitteilung über die Ablehnung des Antrages liegt eine gesonderte Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei. / The application for acceptance as a doctoral candidate is not approved. The notification of the rejection of the application is accompanied by the reasons in fact and the information on the applicant's statutory rights.
--

Datum / date:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses /
Signature of the Chair of the Doctoral Committee



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 6

(Anlage 3)

Promotionsvereinbarung (Betreuungsvereinbarung)

zwischen

der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Frau bzw. Herrn

und

der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer (1) der Medizinischen Fakultät Frau bzw. Herrn (nachfolgend die Betreuerin bzw. der Betreuer genannt)

sowie ggf.

der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer (2) der ... Fakultät Frau bzw. Herrn (nachfolgend die Betreuerin bzw. der Betreuer genannt)

zu der Dissertation mit dem (Arbeits-)Thema:

1. Zeit- und Arbeitsplan

Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt, der auch Angaben über Art und Häufigkeit von Gesprächen bzw. Berichterstattungen über den Fortgang der Arbeit an der Dissertation enthält. Der Zeit- und Arbeitsplan ist Anlage dieser Vereinbarung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer bemühen sich um die Einhaltung dieses Zeitplanes. Eine Änderung des Zeitplanes bedarf des gegenseitigen Einverständnisses. Spätestens nach 12 Monaten sollte eine Überprüfung und ggf. Präzisierung des Zeit- und Arbeitsplanes vorgenommen werden. Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung dienen. Bei einem Abbruch

des Promotionsvorhabens werden schriftliche Begründungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Betreuerin bzw. des Betreuers an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weitergeleitet.

2. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

(1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie zu regelmäßigen Gesprächen über den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die wissenschaftliche Selbständigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Integration in die scientific community sowie beim Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß des Zeit- und Arbeitsplanes, unabhängig von der Dauer einer Finanzierung.

3. Aufgaben und Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation sowie die Einhaltung des Zeit und Arbeitsplanes.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, dem Forschungsvorhaben die nötige Verbindlichkeit und den vereinbarten Arbeitsumfang zu widmen.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, die ihm gebotenen Möglichkeiten zur öffentlichen Präsentation ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Ergebnisse wahrzunehmen.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zum verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit dem ihr bzw. ihm von der Medizinischen Fakultät bereitgestellten Ressourcen.

4. Integration in Arbeitsgruppe, Forschungsverbund oder Graduiertenprogramm

Durchführung des Promotionsvorhabens innerhalb der Arbeitsgruppe / des Forschungsverbundes / der Graduiertenschule / des Graduiertenkollegs:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

5. Arbeitsbedingungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden werden folgende Ressourcen des betreffenden Instituts bzw. der betreffenden Klinik zur Verfügung gestellt:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Entsprechend ihres Status bzw. seines Status können der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auch folgende Aufgaben übertragen werden:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Dabei ist sicherzustellen, dass der Arbeits- und Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation eingehalten werden



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

kann.

6. Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der „Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg“ vom 08.04.2009.

(http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2009/09_05_02.pdf)

7. Schlichtung von Konflikten

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Promotionsvereinbarung in offener und kooperativer Zusammenarbeit wiederherzustellen. Bei Konflikten zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer können sich die Betroffenen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät, die Rektoratskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder die Internationale Graduiertenakademie InGrA wenden.

8. Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart.

9. Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die Medizinische Fakultät entsprochen wird.

(2) Je eine Ausfertigung dieser Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin bzw. der Doktorand sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer, eine Ausfertigung wird zu den Promotionsakten genommen.

Ort / Place, Datum / Date:		Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
<u>Unterschriften:</u>		
Doktorandin bzw. Doktorand		



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Betreuende(r) Hochschullehrer(in) (1)	
Betreuende(r) Hochschullehrer(in) (2)	
Vorsitzende(r) des Promotionsausschusses	



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Anmeldung nur über Online-Portal möglich

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 1/

Application for acceptance in the procedure for conferring a doctorate

(Anlage 4)

gemäß § 5 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / in accordance with § 5 of the doctoral regulations of the Medical Faculty at Martin-Luther-University Halle-Wittenberg

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Eröffnung eines Promotionsverfahrens. / I hereby acknowledge the formal regulations regarding the terms and conditions of the doctoral procedure and apply for the acceptance.

Persönliche Daten/personal data	
Name / Geburtsname / surname, name at birth:	
Vorname (bzw. Vornamen) / first name:	
Geschlecht / gender:	
Geburtsdatum / date of birth:	
Geburtsort / place of birth:	
Geburtsland / country of birth:	
Staatsangehörigkeit / nationality:	
Wohnanschrift / physical address:	
Straße / street:	
PLZ, Ort / postalcode, place:	
Land / country:	
Telefonnummer / telephone number:	
E-Mail Adresse / email-address:	
Datum des Hochschulabschlusses / date of graduate degree:	
ggf. Datum der Approbation / date of license to practice medicine, if applicable:	
Aktueller Status der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / Current status of the applicant	
<input type="checkbox"/>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Haushalt) / Scientific staff at the University of Halle (Budget)
<input type="checkbox"/>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Drittmittel) /



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

	Scientific staff at the University of Halle (External funds)		
<input type="checkbox"/>	Stipendiatin bzw. Stipendiat / Scholarship holder		
<input type="checkbox"/>	Externe Doktorandin bzw. externer Doktorand / External doctoral candidate		
<input type="checkbox"/>	Anderes / Others		
Bereits erworbene akademische Grade/academic degrees already achieved:			
Akademischer Grad / academic degree:			
Datum des Erwerbs / date of acquisition:		Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	
Ort des Erwerbs / place of acquisition:			
Die Bestätigung zur Annahme als Doktorandin bzw. erfolgte am The confirmation for acceptance as a doctoral candidate dated by ...			
Datum / date:		Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	
Daten zur Promotion / data concerning graduation			
Titel der Dissertation / title of the dissertation			
Form der Dissertation / kind of dissertation			
<input type="checkbox"/> experimentell	<input type="checkbox"/> literaturbasierend	<input type="checkbox"/> beobachtungsbasierend	<input type="checkbox"/> statistikbasierend
<input type="checkbox"/> Opus magnum		<input type="checkbox"/> kumulativ	
Derzeitige Tätigkeit /current occupation:			
Einrichtung / institution:			
Handelt es sich dabei um einen Fachhochschulabschluss?/ Was this academic degree awarded by a University of Applied Sciences?			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Einrichtung / institution:			
Angestrebter akademischer Grad/intended academic degree			
<input type="checkbox"/> doctor medicinae (Dr. med.)	<input type="checkbox"/> doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)	<input type="checkbox"/> doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)	
Fachgebiet der angestrebten Position (gemäß Fächerkatalog der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät) /field of intended doctorate /in accordance with the fields listed in the doctoral regulations of the Medical Faculty)			
Einreichung der Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien oder Vorlage der Originale) / Copies of all final degree certificates (notarised copies or originals)/ Gegebenenfalls Äquivalenzbescheinigung / certificate of equivalence, if applicable			



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Beurteilung durch die Ethik-Kommission? / Evaluation by the ethical review committee?		
<input type="checkbox"/> Ja / Yes		<input type="checkbox"/> Nein / No
Wenn ja /If yes / Datum /date /Ort/place:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Statistische Beratung / statistical consulting:			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes (Name der Einrichtung / name of the organization):		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Wenn ja:/ If yes / Datum/date /Ort/place			
Mitglied in Graduiertenkolleg / member of research training group:			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes (Name des Kollegs / name of training group):		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Teilnahme in Graduiertenkolleg / participation on research training group:			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes (Name des Kollegs/ name of training group):		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Mitglied in strukturiertem Promotionsprogramm / member of structured doctoral program			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes (Name des Programms / name of program):		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Teilnahme in strukturiertem Promotionsprogramm / participation in structured doctoral program			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes (Name des Programms / name of program):		<input type="checkbox"/> Nein / No	
Frühere Promotionsversuche/ previous promotion attempt:			
<input type="checkbox"/> Ja / Yes	<input type="checkbox"/> Nein / No	Ort / place:	
Betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer /mentoring professor :			
Akademischer Titel, Grad / academic title, degree:	1.)	ggf. / if applicable 2.)	
Name, Vorname / surname, first name:			
Wissenschaftliche Einrichtung: Institut/Klinik / scientific institution: institute/clinic:			

Erklärungen/ declarations:
(1) Ich erkläre, dass ich mich an keiner anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. eine Promotion begonnen habe. / I declare that I have not completed or initiated a doctorate procedure at any other university.
(2) Erklärung zum Wahrheitsgehalt der Angaben / Declaration concerning the truth of information given Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht zu haben. / I declare that all information given is accurate and complete. The thesis has not been used previously at this or any other university in order to achieve an academic degree.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

(3) Eidesstattliche Erklärung / Declaration under Oath

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Alle Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis wurden eingehalten; es wurden keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht.

I declare under oath that this thesis is my own work entirely and has been written without any help from other people. I complied with all regulations of good scientific practice and I used only the sources mentioned and included all the citations correctly both in word or content.

Ort / place:	
Datum / date:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers / signature of the applicant:	

Kennntnisnahme der Leiterin bzw. des Leiters des betreffenden Instituts bzw. der betreffenden Klinik / acknowledgement by the head of the relevant institute, respectively relevant clinic:	
Datum / date:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Unterschrift der Leiterin bzw. des Leiters des Instituts/der Klinik / signature of the head:	

Anlagen / Enclosures

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums entsprechend § 3 Abs. 1 oder 3, soweit Unterlagen nicht schon mit einem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 4 Abs. 2) eingereicht worden sind / Evidence concerning the successful completion of a University study under § 3, paragraphs 1, 3 or 4, insofar as such documents were not already submitted with application for acceptance as a doctoral candidate
2. Gegebenenfalls Publikationsliste / List of publications, if applicable
3. gegebenenfalls Leistungsnachweise über ein erfolgreich absolviertes promotionsbegleitendes Studienprogramm / Certificates of a successfully completed doctoral study program, if applicable



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

(Wird von der Medizinischen Fakultät ausgefüllt / To be filled in by the Medical Faculty)

Die gemäß der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt. / The documents to be submitted in accordance with the doctoral regulations at the Medical Faculty were complete and correct.	
Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 mindestens sechs Monate vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. / In accordance with § 4, the acceptance as a doctoral candidate was confirmed not later than six months before the date of application for acceptance in the procedure for conferring a doctorate.	
<input type="checkbox"/> Ja / Yes	<input type="checkbox"/> Nein / No
Ort / Place, Datum / Date:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Unterschrift der Beauftragten bzw. des Beauftragten der Dekanin bzw. des Dekans / Signature of the Dean's authorized representative:	

Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades für / The application for acceptance in the procedure for conferring the academic degree	
<input type="checkbox"/> doctor medicinae (Dr. med.) <input type="checkbox"/> doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.) <input type="checkbox"/> doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)	
<input type="checkbox"/> wird entsprochen. /is approved.	<input type="checkbox"/> wird nicht entsprochen/ is not approved.
Ort / Place, Datum / Date:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Unterschrift Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses / Signature of the Chair of the Doctoral Committee:	

Im Fall der Zurückweisung des Antrages nach § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät liegen dem Schreiben an die Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei. / In case of rejection under § 6 paragraph 2 of the doctoral regulations of the Medical Faculty a written statement of the reasons and information on legal remedies available will be given to the doctoral candidate.



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Titelblatt der Dissertation gemäß § 7 Abs. 6

(Anlage 5)

Thema

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Medizin (Dr. med.)
bzw. Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.)
bzw. Doktor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) für das Fachgebiet
.....

vorgelegt
der Medizinischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

von ... *Angabe sämtliche Vornamen und Name*

geboren am in

Betreuer/Betreuerin:

Gutachterin/Gutachter:

-  hier bitte bei Einreichung 3 Zeilen freilassen
-  Gutachter werden erst nach der Verteidigung hier eingetragen



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Promotionsurkunde gemäß § 12 Abs. 7

(Anlage 6)

Unter dem Rektorat der Professorin / des Professors für...
und unter dem Dekanat der Professorin / des Professors für ...
verleiht die Medizinische Fakultät

Herrn
Frau

geboren am in

auf Grund der Dissertation

„Thema“

und der öffentlichen Verteidigung am ...
den akademischen Grad

doctor medicinae (Dr. med.)
doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)
doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

summa cum laude (ausgezeichnet)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (ausreichend)

erteilt.

Halle (Saale), ...



Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2015 (ABl. MLU 2016, Nr. 2, S. 213), geändert durch Ordnung vom 03.05.2017 (ABl. MLU 2017, Nr. 4, S. 17) sowie durch Ordnung vom 08.06.2022 (ABl. MLU 2022, Nr. 6, S. 30)“

Rektor bzw. Rektorin

Dekan bzw. Dekanin